

Artikel 19.

Allgemeine Vorschriften über die Vergütung für eine Tätigkeit, welche die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht voraussetzt, sind auch für die Rechtsanwälte maßgebend.

Artikel 20.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Für die vor diesem Zeitpunkte erteilten Aufträge bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes an sind aufgehoben das Gesetz, betreffend den Ansat und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte vom 25. März 1859 (Ges.-S. S. 81), die Nachtragsgesetze vom 5. Mai 1865 (Ges.-S. S. 69) und vom 24. Mai 1867 (Ges.-S. S. 87) sowie der § 18 der Ausführungsverordnung zur Rechtsanwaltsordnung vom 27. Januar 1880 (Ges.-S. S. 13) und der § 13 des Gesetzes vom 27. September 1912, betreffend die Ausführung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts (Ges.-S. S. 233).

Artikel 21.

Das Ministerium ist ermächtigt, soweit es das Bedürfnis erfordert, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 17. März 1914.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Rede.